

Ansicht auch in diesem hohen Hause zu vertreten. Zu meinem Bedauern ist die Deputation für die Petition zu einem ablehnenden Botum gekommen, aber es will mir wohl scheinen, als ob dies der Deputation nicht ganz leicht gefallen wäre, und daß sie jedenfalls vielerlei Sympathien für die Petition gehabt hat. Meine Herren! Nach meiner individuellen Auffassung sprechen Gerechtigkeits- und Billigkeitsgründe dafür, die Petition zu berücksichtigen. Es handelt sich hier um eine Interpretation des § 7 des Gesetzes vom 3. Mai 1892, die Emeritirung der Geistlichen betreffend. Es heißt dort:

„die jährliche Pension, auf welche ein Geistlicher Anspruch machen kann, ist nach demjenigen Einkommen zu berechnen, welches am 1. Januar des der Pensionirung vorhergehenden Jahres im Stellenkataster eingetragen war und von dem Geistlichen in diesem Jahre wirklich bezogen worden ist.“

Nun, meine Herren, die Alterszulage ist im Jahre 1892 wirklich von den Geistlichen bezogen worden; also in dieser Richtung wird dem Gesetze genügt. Was nun die Eintragung in das Stellenkataster anlangt, so ist auch die Alterszulage — das Gesetz datirt ja erst vom Juni 1892 — rückwirkend eingetragen worden und die Alterszulage war im Stellenkataster am 1. Januar 1892 wirklich eingetragen.

(Widerspruch.)

Es ist das wenigstens einem Geistlichen, der emeritirt wurde, von mir mitgetheilt worden, es ist ihm angezeigt worden: Ihr katastermäßiges Einkommen beträgt vom 1. Januar 1892 ab so und soviel, und dabei war die Alterszulage mit inbegriffen. Das Kultusministerium hat nun verfügt, daß die Mithinzuziehung der Alterszulage bei der Pensionirung nicht angängig sei, da Zulagen nur dann berücksichtigt werden könnten, wenn sie am 1. Januar des der Emeritirung vorausgehenden Jahres tatsächlich schon im Stellenkataster eingetragen waren. Nun, meine Herren! Daß über die Interpretation des Gesetzes Zweifel bestanden haben, beweist, daß es erst nothwendig war, eine besondere Verordnung über die Auslegung des Gesetzes Seitens des Kultusministeriums zu erlassen. Also jedenfalls war dieser Paragraph, den ich angezogen habe, sehr interpretationsfähig. Es handelt sich auch meines Erachtens nur um die Worte: „am“ und „vom“. Im Gesetz steht allerdings: das katastermäßige Einkommen, wie es am 1. Januar eingetragen war, aber in der Zufertigung an die Geistlichen steht: Ihr katastermäßiges Einkommen beträgt vom 1. Januar so und soviel. Nun, meine Herren, jedenfalls giebt das leicht eine Veranlassung zu Täuschungen und es ist sehr

verzeihlich, wenn dann Jemand nach dieser Richtung hin einer anderen Auffassung huldigt.

Meine Herren! Wenn ich mir auszuführen erlaubt habe, daß gewisse Gerechtigkeitsgründe dafür sprechen, daß man die Petition berücksichtigt, so sprechen meines Erachtens aber auch Billigkeitsgründe dafür. Meine Herren! Jeder Staatsbeamte wird nach dem Einkommen, das er im vorigen Jahre bezogen hat, pensionirt, die Geistlichen haben in Wirklichkeit im Jahre 1892 die Alterszulage bezogen, und es sollte meines Erachtens dem allgemeinen Gerechtigkeitsgeföhle entsprechen, wenn auch ihre Pension nach diesem Gehaltsbezüge fixirt wird. Mancher Geistlicher, wenn er nicht in dieser berechneten falschen Auffassung befangen gewesen wäre, hätte entschieden mit seiner Emeritirung noch ein Jahr gezögert, würde er nicht ganz sicher geglaubt haben, daß er auf Grund des Gesetzes mit der Alterszulage zu pensioniren sei.

Auch im Interesse der Zuverlässigkeit auf den Wortlaut des Gesetzes scheint mir eine wohlwollende Auffassung geboten.

Nach alledem bitte ich das Kultusministerium, wenn es keine Gerechtigkeitsgründe dafür anerkennen zu können glaubt, mindestens den Billigkeitsgründen Gehör zu geben. Ich erlaube mir zum Schlusse folgenden Antrag einzubringen:

„Die Hohe Kammer wolle beschließen:

„die Petition des Past. emer. Ackermann zu Dresden und Genossen um Berücksichtigung der ihnen vom 1. Januar 1892 an bewilligten Alterszulage bei ihrer im Jahre 1893 erfolgten Pensionirung der königl. hohen Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen und dieselbe zu ermächtigen, die erhöhte Pension den Betheiligten vom Tage der Pensionirung ab zu zahlen und gehörigen Orts zu verausgaben.“

**Präsident:** Meine Herren! Sie haben den Antrag gehört, den ich nochmals verlesen will. Herr Pelz hat den Antrag gestellt:

„Die Kammer wolle beschließen:

„die Petition des Past. emer. Ackermann zu Dresden und Genossen um Berücksichtigung der ihnen vom 1. Januar 1892 ab bewilligten Alterszulage bei ihrer im Jahre 1893 erfolgten Pensionirung der königl. hohen Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen und dieselbe zu ermächtigen, die erhöhte Pension an die Betheiligten vom Tage der Pensionirung ab zu zahlen und gehörigen Orts zu verausgaben.“

Ich habe erst die Unterstützungsfrage zu stellen und bitte diejenigen Herren, welche den Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschicht.)